

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Umstufung
einer Teilstrecke der Freihamer Allee**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12084

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 18.07.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Freihamer Allee (Teilfl. aus Flstk.Nr. 3505/0, 3501/14 und 3501/2, Gesamtfl. Flstk. Nr. 3505/1 und 3499/4, Gemarkung Aubing) zwischen der Bodenseestraße (= km 0,000) und dem Beginn der Ortsstraße Freihamer Allee (beim Schloss Freiham) (= km 0,455) ist wegerechtlich zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken ist nur von Süden über die Ortsstraßen Centa-Hafenbrädl-Straße und Freihamer Allee gestattet“ gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Die oben genannte Straßenstrecke wurde gemäß Bebauungsplan Nr. A 1916 zu einer Verkehrsfläche für den Fuß- und Radverkehr umgestaltet, so dass die Widmung der Straßenstrecke angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.12.2017 bekannt gegeben.

Die Straßenbaubehörde für die umzustufende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Der Verkehrsgrund ist im Eigentum der Stadt München. Die Stadt besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Umstufung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Umstufung der Freihamer Allee, zwischen der Bodenseestraße (=km 0,000) und dem Beginn der Ortsstraße Freihamer Allee (beim Schloss Freiham) (=km 0,455) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken ist nur von Süden über die Ortsstraßen Centa-Hafenbrädl-Straße und Freihamer Allee gestattet“, wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.